

4° Ba 99999-3

Stob

a109086

# Studia Iranica

*Extrait du*

**Tome 7 - 1978 - fascicule 2**

*La revue STUDIA IRANICA est publiée, en deux fascicules annuels, par  
l'ASSOCIATION POUR L'AVANCEMENT DES ÉTUDES IRANIENNES.*

**Président**

M. R. GHIRSHMAN, Membre de l'Institut

**Directeurs de la revue**

MM. J. AUBIN et Ph. GIGNOUX

**Comité de rédaction**

MM. C. CAHEN, R. CURIEL, C.-H. DE FOUCHÉCOUR,  
G. LAZARD, A. S. MELIKIAN-CHIRVANI, M<sup>lle</sup> M. REUT

**Toute correspondance avec la rédaction doit être adressée à :**

M. Jean AUBIN, École Pratique des Hautes Études,  
26, rue Geoffroy l'Asnier, 75004 PARIS

M. Philippe GIGNOUX, 5, allée du Mâconnais  
FEROLLES-ATTILLY — 77330 OZOIR-LA-FERRIÈRE

**Pour tout abonnement, s'adresser à**  
E. J. BRILL, Oude Rijn 33a-35, LEIDEN (Hollande)  
**Prix du vol. 7 : 70 Fl. holl.**

*Publié avec le concours du Centre National de la Recherche Scientifique*

**MONUMENTA GERMANIAE  
HISTORICA  
Bibliothek**

Herrn Prof. Elze mit herzlichem Dank  
und den besten Wünschen für das  
Jahr 1989

Werner Stolz

Klaus STOCK

## YAZDĀN-FRIY-ŠĀPŪR, EIN GROSSGESANDTER ŠĀPŪRS III. EIN BEITRAG ZUR PERSISCH-RÖMISCHEN DIPLOMATIE UND DIPLOMATIK

Für die sassanidische Sphragistik haben die in den letzten Jahren publizierten Siegel aus den großen europäischen Sammlungen eine sichere Arbeitsgrundlage geschaffen<sup>1</sup>. Doch zeigt sich mehr und mehr, daß die Siegel dank ihrer Legende eine außerordentlich wichtige Quellengattung zur Prosopographie und Administration des sassanidischen Reiches darstellen<sup>2</sup>.

Die hier behandelte Siegelgemme aus dem Cabinet des Médailles zu Paris, jüngst von R. Curiel und Ph. Gignoux bekannt gemacht und in mustergültiger Form behandelt<sup>3</sup>, führt uns in den Bereich der sassanidischen Außenpolitik, denn die Umschrift weist den Siegelinhaber als «Yazdān-Friy-Šābuhr, très-haut ambassadeur (de) Šābuhr Roi des rois, fils de Šābuhr»<sup>4</sup> aus.

<sup>1</sup> Vgl. БОРИСОВ, А. Я. — ЛУКОНИН, В. Г., *Сасанидские геммы* (Borisow, A. Ja.-Lukonin, W. G., *Sassanidische Gemmen*), Leningrad 1963 (Katalog der Eremitage), Bivar, A. D. H., *Catalogue of the Western Asiatic Seals in the British Museum. Stamp Seals II: The Sassanian Dynasty*, London 1969. Der Katalog der Pariser Sammlungen wird von Ph. Gignoux vorbereitet, man vgl. vorläufig Gignoux, Ph., *Les Collections de sceaux et de bulles sassanides de la Bibliothèque Nationale de Paris*, in *Accademia Nazionale dei Lincei. Problemi attuali di scienza e di cultura*, Bd. 160: *La Persia nel Medioevo*, Rom 1971, 535ff.

<sup>2</sup> Vgl. de Menasce, J., *Le protecteur des pauvres dans l'Iran Sassanide*, in *Mélanges Massé*, Teheran 1963, 1-6, Harmatta, J., *Die sassanidischen Siegelinschriften als geschichtliche Quellen*, in *Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae* 12 (1964) 217-230.

<sup>3</sup> Curiel, R. und Gignoux, Ph., *Sur une intaille sasanide du Cabinet des Médailles de Paris*, in *Studia Iranica* 4 (1975) 41-49 sowie Curiel, R., *Une intaille sassanide au Département des Monnaies et Médailles*, in *Bulletin de la Bibliothèque Nationale* 2 (1977) 3-4. M. Curiel und M<sup>me</sup> Gyselen sei an dieser Stelle für freundlich gewährte Auskünfte und tätige Hilfe herzlich gedankt.

<sup>4</sup> Curiel-Gignoux 43-44.

NACHLASS R. ELZE

Die Datierung der Gemme in die Regierungszeit Šāpūr III. (383-388) weist keine Schwierigkeiten auf, denn Šāpūr III. ist der einzige Sassanidenkönig, der mit Šāpūr II. einen gleichnamigen Vater hatte<sup>5</sup>.

In die relativ kurze Regierungszeit Šāpūr III. fallen die Verhandlungen mit Kaiser Theodosius I. zum Abschluß eines Friedensvertrages. Zu Recht, wie später gezeigt werden soll, erkennen Curiel und Gignoux in Yazdān-Friy-Šāpūr den Gesandten, der in Constantinoplis die Unterhandlungen für den Großkönig führte<sup>6</sup>.

Im Gegensatz zu den persischen kennen die römischen Quellen den persischen Großgesandten (μέγας πρεσβευτής). Kapitel 89 und 90 des Zeremonienbuches nennen die Vorschriften, die bei der Reise des Großgesandten von Nisibis über Dara nach Byzanz, für den feierlichen Empfang beim Kaiser und für den Aufenthalt in der Hauptstadt des byzantinischen Reiches beachtet werden mußten<sup>7</sup>.

Beide Kapitel stammen aus der sonst verlorenen Schrift des Petros Patricius über das officium des magister officiorum und sind uns dank des Sammeleifers des Konstantinos VII. Porphyrogenetos erhalten. Petros Patricius, der selbst das Amt des magister officiorum ausübte, hat seine Schrift 552 abgeschlossen<sup>8</sup>.

Dem Zeugnis des Petros Patricius kommt besondere Bedeutung zu, da er mit den persischen Verhältnissen aufs engste vertraut war. Als römischer Großgesandter führte er seit 532 bis zu seinem Tode 563 die Verhandlungen mit den Persern. Mehrere Gesandtschaftsreisen führten ihn an den Hof Chosraus I. nach Ctesiphon.

Zum anderen, und dieser Punkt ist wichtig, weil er uns zeitlich näher an den persischen Großgesandten von 384, Yazdān-Friy-Šāpūr heranführt, vermitteln die für den Empfang des persischen Großgesandten im Zeremonienbuch genannten Vorschriften durchaus den Eindruck, daß sie, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, bereits

<sup>5</sup> Curiel-Gignoux 44 und Curiel 3.

<sup>6</sup> Curiel-Gignoux 44-47 sowie 48-49, wo im Exkurs B die Quellen zusammengestellt sind, die sich auf die persische Gesandtschaft des Jahres 384 beziehen.

<sup>7</sup> Konstantinos Porphyrogenetos, *De caerimoniis* I 89 u. 90 (398ff. Bonn). Kapitel I 89 trägt die Überschrift: «ἄσα δὲ παραφυλάττειν, πρεσβευτοῦ μεγάλου ἐρχομένου Περσῶν». Zur Sache vgl. Boak, A. E. R., *The Master of the Offices in the Later Roman and Byzantine Empires*, New York 1924 (= University of Michigan Studies, Humanistic Series, Bd. 14, 1) 94-95, Helm, R., Untersuchungen über den auswärtigen diplomatischen Verkehr des römischen Reiches im Zeitalter der Spätantike, in *Archiv f. Urkundenforschung* 12 (1932) 410-420 sowie Ensslin, W., *Theoderich der Große*, München<sup>2</sup> 1959, 28-30.

<sup>8</sup> Vgl. Bury, J. B., *The Ceremonial Book of Constantine Porphyrogenetos*, in *The English Historical Review* 22 (1907) 212ff. und Stein, E., *Histoire du Bas-Empire*, Bd. 2: *De la disparition de l'Empire d'Occident à la mort de Justinien (476-565)*, Paris-Brügge 1949 (ND Amsterdam 1968) 728.

seit längerer Zeit in Brauch waren und nicht erst während der Amtszeit des Petros Patricius erlassen wurden<sup>9</sup>.

Im Kapitel 89 des Zeremonienbuches wird auch der Name des Großgesandten genannt, der 551 anlässlich der Waffenstillstandsverhandlungen in Byzanz empfangen wurde: Ἰέσδεκος, (ir. *Yazdak*). Die richtige Namensform geben Procop und Menander mit Ἰσδιγούσνας bzw. mit Ἰεσδεγούσνας wieder<sup>10</sup> (ir. *Yazd-Gušnasp*).

Isdigusnas, der persischen Hochadelsfamilie der Zik angehörend<sup>11</sup>, ist uns gut bekannt. Seit 547 führte er im Auftrage Chosraus die Verhandlungen mit Byzanz, sein Verhandlungspartner war vor allem der schon mehrfach genannte magister officiorum Petros<sup>12</sup>. Insbesondere führte er die Verhandlungen zu den Waffenstillstandsverträgen von 551<sup>13</sup> und 557<sup>14</sup> sowie zu dem 50 jährigen Frieden im Jahre 561<sup>15</sup>. Alle genannten Verträge wurden auch von ihm abgeschlossen.

Über die Abschlußverhandlungen zum Friedensvertrag von 561, die bei Dara an der römisch-persischen Grenze stattfanden, liegt uns der sehr genaue und ausführliche Bericht Menanders vor, der unmittelbar auf die Aufzeichnungen des römischen Großgesandten, Petros Patricius, zurückgeht<sup>16</sup>.

<sup>9</sup> Die Inhaltsangaben, die *Suidas* II 1406 (ed. Adler Bd. 4, 117) und Johannes Lydos, *De mag.* II 25 von der Schrift des Petros Patricius geben, lassen erkennen, daß der Autor die historische Entwicklung des magister officiorum und seines officium dargestellt hat, sich also nicht auf seine Zeit beschränkte. Ensslin *a.a.O.* 28 vermutet daher, daß das zu 561 geschilderte Zeremoniell bereits in ähnlicher Form geübt wurde, als Theoderich von 461 bis 470 unter Leo I. in Constantinopolis als Geisel weilte.

<sup>10</sup> Konstantinos Porphyrogenetos, *De caerimoniis* I 89 (405 Bonn), Procop, *bell. Goth.* IV 17, 9 und Menander frg. 11 (= FHG IV 212 u. *Exc. de legat.* 179, 33 ff.). Gegen die von Stein, *Bas-Empire* 2, 510 mit Anm. 2 angemeldeten Zweifel wird man daran festhalten müssen, daß die verschiedenen Namensformen ein und dieselbe Person bezeichnen.

<sup>11</sup> Vgl. Christensen, A., *L'Iran sous les Sassanides*, Kopenhagen 1936, 99 (die 2. Auflage von 1944 war uns bei Abfassung dieses Artikels nicht zugänglich).

<sup>12</sup> Im folgenden führen wir die Belege nur an, soweit sie für die Beweisführung notwendig sind. Man vgl. dazu künftig unsere Arbeit «Foedus. Studien zu den Formen der politischen Beziehungen des spätrömischen Staates zur barbarischen Welt», auf die grundsätzlich verwiesen sei.

<sup>13</sup> Procop, *bell. Goth.* IV 11, 4-10 u. 15, 20.

<sup>14</sup> Agathias IV 30 u. Menander frg. 11 (= FHG IV 206 u. *Exc. de legat.* 171, 15 ff.).

<sup>15</sup> Menander frg. 11 (= FHG IV 206 ff. u. *Exc. de legat.* 171, 15 ff.)

<sup>16</sup> Zum persisch-römischen Frieden von 561 vgl. Güterbock, K., *Byzanz und Persien in ihren diplomatisch-völkerrechtlichen Beziehungen im Zeitalter Justinians. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts*, Berlin 1906, Bury, J. B., *History of the Later Roman Empire from the Death of Theodosius I. to the Death of Justinian* (A.D. 395 to A.D. 565), Bd. 2, London 1923, 120-123, Grecu, V., Menander Protiktor und der persische Gesandtschaftsbericht Petros' Patrikios, in *Bulletin de la Section Historique de l'Académie Roumaine* 22 (1941), Heft 2, 78-84, Stein, *Bas-Empire* 2, 516-521, Rubin, B., *Das Zeitalter Justinians*, Bd. 1 (mehr bisher

Es ist hier nicht der Ort, um auf den materiellen Inhalt des Vertragswerkes einzugehen. Wesentlich für unsere Fragestellung ist, daß über die einzelnen strittigen Punkte, zu denen bei den Verhandlungen Einigkeit erzielt wurde, von beiden Parteien ein Vorakt erstellt wurde, der an die beiden Herrscher zur Bestätigung abgesandt wurde. Gleichzeitig mit diesen Vorakten gingen auch die Entwürfe für die Ratifikationsurkunden, die ebenfalls am Verhandlungsort in Dara ausgefertigt wurden, an die beiden Residenzen ab<sup>17</sup>.

Nach Eingang der Ratifikationsurkunden in Dara wurden die Vertragsurkunden ausgefertigt. Jede Partei stellte den Vertragstext in der eigenen Sprache her, von dem dann eine Übersetzung in der Sprache des Vertragspartners hergestellt wurde<sup>18</sup>.

Nach dem Vergleich der beiden Vertragswerke auf gleichen Sinn und Wortlaut wurden die Hauptexemplare sorgfältig zusammengerollt und durch Wachssiegel sowie andere Vorkehrungen nach persischem Brauch gesichert. Die Gesandten brachten sodann die Abdrücke ihrer Siegelringe an, ebenso sechs römische und sechs persische Dolmetscher<sup>19</sup>.

Nunmehr erfolgte der Austausch der besiegelten Vertragsurkunden und der nicht gesiegelten Übersetzungen<sup>20</sup>. Zusammen mit den Vertragsurkunden wurden auch die Herrscherurkunden ausgetauscht<sup>21</sup>.

Werten wir den Bericht des Petros-Menander zunächst nach hilfs-wissenschaftlich-diplomatischen Gesichtspunkten aus. Beginnen wir mit den äußeren Merkmalen der Urkunden. Zum Beschreibstoff lassen sich nur Vermutungen äußern. In Byzanz wurde hauptsächlich Papyrus, aber auch Pergament verwendet<sup>22</sup>, im sassanidischen Reiche war Pergament oder Leder im Gebrauch<sup>23</sup>.

Sehr genau, und daher von besonderer Bedeutung, sind die sphra-

nicht erschienen), Berlin 1960, 368-370 und Jones, A. H. M., *The Later Roman Empire 284-602. A Social Economic and Administrative Survey*, Bd. 1, Oxford 1973, 294.

<sup>17</sup> Menander frg. 11 (= FHG IV 209 u. *Exc. de legat.* 175, 29 ff.).

<sup>18</sup> Menander frg. 11 (= FHG IV 211 u. *Exc. de legat.* 179, 31 ff.).

<sup>19</sup> Menander frg. 11 (= FHG IV 213-214 u. *Exc. de legat.* 182, 33 ff.): »καὶ τὰ μὲν κυριώτερα ξυνηλιθθέντα τε καὶ κατασφαλισθέντα ἐκμαγείοις τε κηρίνοις ἑτέροις τε οἷς εἰώθασι Πέρσαι χρῆσθαι, καὶ ἐκτυπώμασι δακτυλίων ὑπὸ τῶν πρέσβεων, ἔτι γε μὴν καὶ ἔρμη νέων δέκα πρὸς τοῖς δύο, ἕξ μὲν Ῥωμαίων, οὐχ ἦττον δὲ Περσῶν...«.

<sup>20</sup> Menander frg. 11 (= FHG IV 214 u. *Exc. de legat.* 183, 3 ff.).

<sup>21</sup> Menander frg. 11 (= FHG IV 213 u. *Exc. de legat.* 182, 19 ff.).

<sup>22</sup> Vgl. Dölger, F.-Karayannopoulos, J., *Byzantinische Urkundenlehre* 1. Abschnitt: Die Kaiserurkunden, München 1968 (= *Handbuch d. Altertumswissenschaft* XII. Abt.: Byzantinisches Handbuch 3. Teil, Bd. 1, 1) 27.

<sup>23</sup> Vgl. Göbl, R., *Die Tonbulln vom Tacht-e Suleiman. Ein Beitrag zur spätsasanidischen Sphragistik*, Berlin 1976 (= Deutsches Archäologisches Institut, Abt. Teheran: Tacht-e Suleiman. Ergebnisse der Ausgrabungen, hrsg. v. R. Naumann, Bd. 1) 66.

gistischen Angaben. Petros Patricius, Augenzeuge und Mitsiegler zugleich, berichtet, daß die zusammengerollten Vertragsinstrumente, im folgenden bezeichnen wir sie als Unterhändlerurkunden, durch Wachssiegel und andere Vorrichtungen *nach* persischer Sitte gesichert wurden.

Die Byzantiner verwendeten als Siegelstoff Wachs, die Perser dagegen ein anderes Material. Denn daß mit den Vorrichtungen, die nach persischem Brauch an der gerollten Unterhändlerurkunde angebracht wurden, nur Siegel gemeint sein können, geht schon aus der Tatsache hervor, daß die persischen Gesandten und Dolmetscher die Abdrücke ihrer Siegelringe anbrachten.

Als Siegelstoff wurde in Persien Ton gebraucht. Unsere Kenntnis über den Siegelstoff und vor allem über die Anbringung des Siegels wurde durch die Funde von Qasr-i Abu Nasr und vom Tacht-e Suleiman erheblich erweitert<sup>24</sup>.

Die Tonbullen vom Tacht-e Suleiman wurden, wie Göbl gut begründet vermutet, im Archivraum des sassanidischen Hauptfeuer-tempels gefunden<sup>25</sup>.

Göbl unterscheidet zwei Typen der Tonbullen: Die Flachbulle und die Bulle mit gewölbter Rückseite. Das Volumen der Bullen wird bestimmt durch die Abmessungen der Typare und durch die Zahl der am Siegelakt beteiligten Signatare.

«Die Flachbullen lassen schon bei einem Durchmesser ab 5 cm eine größere, rechteckige Lasche aus Leder (oder Pergament) er-

<sup>24</sup> Vgl. Frye, R.N., Sasanian Clay Sealings in the Collection of Mohsen Foroughi, in *Iranica Antiqua* 8 (1968) 118-132, Harper, P.O., Physical Characteristics of the Sealings and Forms of the Seals, in Frye, R.N. (Hrsg.), *Sasanian Remains from Qasr-i Abu Nasr. Seals, Sealings and Coins*, Cambridge Mass. 1973 (= *Harvard Iranian Series*, Bd. 1) 41 ff. sowie Frye, R.N., Inscriptions and Monograms on the Sealings, ebda., 47 ff. Zu den Funden vom Tacht-e Suleiman Göbl, R., Die sasanidischen Tonbullen vom Takht-i-Suleiman und die Probleme der sasanidischen Sphragistik, in *Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae* 19 (1971) 95-112 sowie Ders. mit dem in Anm. 23 genannten Werk.

<sup>25</sup> Für den Feuertempel vom Tacht-e Suleiman ist bekannt, daß ihm die Könige ihre besondere Aufmerksamkeit zuwandten. Auch der Adel stiftete Feuertempel. Hingewiesen sei auf das Beispiel des Mihr-Narsê, der für sich und seine drei Söhne vier Dörfer mit jeweils einem Feuerheiligtum gründete (Nöldeke, *Tabari* 110-111). Hier drängt sich ein Vergleich zu den Klosterstiftungen, die König und Adel im fränkischen Gallien vornahmen, geradezu auf. Diese Klöster wurden vom König und Adel mit Reichsgut und Eigenbesitz ausgestattet, der Schenkungsakt beurkundet. Für das Archiv vom Tacht-e Suleiman nimmt Göbl an, daß in ihm ebenfalls Schenkungs- und Verkaufsurkunden an das Feuerheiligtum aufbewahrt wurden. Das Fehlen von Siegelabdrücken des sassanidischen Königshauses und auch des Adels ist daher auffallend. Man möchte daher annehmen, daß der beobachtete Archivraum nicht der einzige des Feuerheiligtums war, oder was uns wahrscheinlicher dünkt, daß die Priesterschaft die königlichen Urkunden und die des Adels wegen ihrer Bedeutung vor der Zerstörung des Tempels in Sicherheit gebracht hat.

kennen, die mitunter selbst ein vom Lederdokument abzweigender, also direkt zu diesem gehörender Teil sein kann. Sie drückt sich auf der Unterseite ab und ist eindeutig als Schutz gegen das Durchschneiden des Tones durch die Bindung und überhaupt als deren Ausgangspunkt oder Basis gedacht. Durch die Lasche war ein Band (Leder oder Pergament) von 8-9 mm Breite gezogen, das durch die Bulle selbst lief und zu einem Teil an der Oberfläche sichtbar blieb.

Die Bullen mit gewölbter Rückseite waren gegen stabförmige oder wulstige Objekte gepreßt. Es ist höchstwahrscheinlich, daß es sich bei diesen Objekten um gerollte Dokumente aus Leder oder Pergament gehandelt hat oder um die hervorstehenden Enden jener Stäbe, um die man solche Dokumente gerollt hat.

Diese Bullen kommen nur mit Schnüren und meist in Kreuzbindung vor. Dabei ist diese Kreuzbindung erst an das Objekt angelegt worden, dann hat man die Lehmklumpen darüber gepreßt... Ein weiterer Schnurzug blieb im Lehm, um das Abfallen des Klumpens zu verhindern. Erst nach Glättung der Oberfläche wurde gesiegelt«<sup>26</sup>.

Die Beobachtungen Göbl's an den Tonbullen vom Tacht-e Suleiman erlauben es uns, ein anschauliches Bild über den Siegelakt der persischen Gesandten und Dolmetscher 561 in Dara zu gewinnen. Offen lassen müssen wir jedoch beim gegenwärtigen Forschungsstand, welcher Bullentyp verwendet wurde<sup>27</sup>.

Eindeutig sind die Angaben über die von den Gesandten benutzten Typare. Sowohl die byzantinischen als auch die persischen Gesandten siegelten mit ihren Siegelringen.

Neben den Großgesandten kennt die römische wie die persische Diplomatie auch den »kleinen« Gesandten. Im Jahre 575 überbrachte der Kleingesandte Nadoes die persische Antwort auf die durch Tiberius eingeleitete römische Friedensinitiative. Nadoes war von Chosrau beauftragt, Tiberius mitzuteilen, daß der Großkönig bereit sei, bevollmächtigte Unterhändler zu Friedensverhandlungen an die römische Grenze zu entsenden. Gleichzeitig sollte Nadoes die Vorverhandlungen in Byzanz einleiten<sup>28</sup>.

Der bald darauf von Chosrau nach Dara entsandte Unterhändler

<sup>26</sup> Göbl 1976, 66-67.

<sup>27</sup> Man wird allerdings auch in Erwägung ziehen dürfen, daß beide Bullentypen, Flachbulle und Bulle mit gewölbter Rückseite, mitunter gemeinsam an demselben Dokument angebracht werden konnten. Eine Entscheidung nur für den einen oder anderen Typ läßt sich u.E. allein aus der Fundlage der Tonbullen nicht treffen.

<sup>28</sup> Menander frg. 46 (= FHG IV 248 u. *Exc. de legat.* 463, 22 ff.): »... ἐν τούτῳ παρεγένετο Ναδῶης, ἐς τὴν λεγομένην σμικρὰν χειροτονηθεὶς πρεσβείαν πρὸς Χοσροῦ ἐκπεμφθεὶς...«. Zu den Verhandlungen vgl. Stein E., *Studien zur Geschichte des byzantinischen Reiches vornehmlich unter den Kaisern Justinus II. und Tiberius Constantinus*, Stuttgart 1919, 68 ff.

Mebodh hatte den Auftrag und die Vollmacht zu Verhandlungen und zum Abschluß eines Friedensvertrages<sup>29</sup>.

Die beiden angeführten Beispiele zeigen nachdrücklich, welcher Unterschied zwischen dem Gesandtschaftsauftrag des Klein- und des Großgesandten besteht: Der Kleingesandte hat nur den Auftrag und die Vollmacht zur Verhandlungsführung, der Großgesandte dagegen Auftrag und Vollmacht zur Verhandlung sowie Auftrag und Vollmacht zum Abschluß des Vertrages<sup>30</sup>.

In der Ratifikationsurkunde Chosrau von 561 werden die Gesandtschaftsaufträge des persischen wie des römischen Unterhändlers genau definiert: »Wir (Chosrau) haben Isdigusnas, dem cubicularius unserer Göttlichkeit Befehl und Vollmacht erteilt. Seine Brüderlichkeit der Kaiser hat dem römischen magister officiorum Petros und dem Eusebius Befehl und Vollmacht zu Friedensverhandlungen und einem Vertragsabschluß erteilt«<sup>31</sup>.

Die Übernahme des Gesandtschaftsauftrages stellt den Gesandten in ein Rechtsverhältnis zu seinem Herrscher, das auf die *fides* gegründet ist. Die Vollmacht dient dem Gesandten als Ausweis, sie begründet seine Rechtsstellung gegenüber dem Verhandlungspartner. Das Rechtsverhältnis des Gesandten hat also eine Innen- und Außenwirkung. Beim Verhandlungsauftrag wird die Innenwirkung, beim Auftrag zum Vertragsabschluß die Außenwirkung stärker betont.

Die Übernahme des Verhandlungsauftrages verpflichtet den Gesandten im Rahmen der ihm von seinem Auftraggeber erteilten Instruktionen, für diesen möglichst günstige Bedingungen mit dem Verhandlungsgegner auszuhandeln. Die Nichtbeachtung der herrscherlichen Instruktionen oder eigenmächtiges Handeln durch den Gesandten, in den Quellen als *παρὰπρεσβεία* bezeichnet, führten in Byzanz wie bei den Sassaniden zu schweren Strafen<sup>32</sup>.

<sup>29</sup> Menander frg. 46 (= FHG IV 248 u. *Exc. de legat.* 464, 3 ff.).

<sup>30</sup> Danach sind Helm's Ausführungen *a.a.O.* 407-408 zu verbessern. Gegen Helm *a.a.O.* ist auch festzuhalten, daß der Großgesandte nicht nur im diplomatischen Verkehr mit Persien Verwendung fand. Zu dem hier und im folgenden Vorgetragenen vgl. ausführlich unsere in Anm. 12 genannte Arbeit.

<sup>31</sup> Menander frg. 11 (= FHG IV 209 u. *Exc. de legat.* 176, 22 ff.): »ἡμεῖς μὲν Ἰεσδογουσνάφ δείφ κουβικουλαρίφ ἐκ ελευσαμεν καὶ ἐξουσίαν δεδώκαμεν, ἡ ἀδελφότης τοῦ Καίσαρος Πέτρω μαγίστρω τῶν Ῥωμαίων καὶ Εὐσεβίω ἐκέλευσε καὶ ἐπέτρεψε καὶ ἐξουσίαν δέδωκε λαλῆσαι καὶ τρακταῖσαι«. Im Text haben wir die Übersetzung Rubin's *a.a.O.* 525 gebracht.

<sup>32</sup> Für Byzanz vgl. Menander frg. 16 und 17 (= FHG IV 222 f. u. *Exc. de legat.* 446, 26 ff.). Vgl. dazu auch Helm *a.a.O.* 405. Im Prozeß gegen den artēshtārānsālār Siyāvūsh — Seoses in den griechischen Quellen — war die *παρὰπρεσβεία* einer der Anklagepunkte (Procop, *bell. Pers.* I 11, 31). Zum Prozeß vgl. Christensen, A., *Le règne du roi Kawadh I et le communisme mazdakite*, Kopenhagen 1925 (= Danske Videnskabernes Selskab, Hist.-filol. Meddelelser, Bd. IX, 6) 119 ff.

Traten bei den Verhandlungen Schwierigkeiten auf, so mußte der Gesandte entweder die Unterhandlungen abbrechen oder aber seinen Herrscher über die strittigen Punkte unterrichten. Unsere Quellen zeigen nun, daß der Gesandte unter zwei Möglichkeiten wählen konnte, wie er seinen Herrscher informieren wollte. Die erste war, persönlich zu seinem Herrscher zu reisen, die zweite, ihn schriftlich über den Verhandlungsstand zu benachrichtigen und neue Anweisungen abzuwarten.

Der Gesandte, namentlich wenn er sich zu Verhandlungen auf fremdem Gebiet aufhielt<sup>33</sup>, hatte dafür Sorge zu tragen, daß der Inhalt seines Schreibens geheim blieb. Hier lernen wir die zweite Funktion des Gesandtensiegels kennen: Es konnte auch als Verschlusssiegel dienen. Voraussetzung aber für diese Bestimmung des Siegels ist, daß es ausschließlich von seinem Inhaber gebraucht wurde und daß es dem Empfänger des Schreibens, dem Herrscher in diesem Falle, genau bekannt war<sup>34</sup>.

Erst wenn der Großgesandte im Rahmen seiner Richtlinien über die strittigen Probleme mit dem Verhandlungsgegner Einigung erzielt und die Zustimmung seines Herrschers eingeholt hatte<sup>35</sup>, konnte er seinen zweiten Auftrag ausführen: Den Vertrag abschließen.

Der Auftrag zum Vertragsabschluß bevollmächtigte den Großgesandten die in den Verhandlungen erzielten mündlichen Übereinkünfte als *συνοήκαι* in die Vertragsurkunde zu überführen, den Vertrag in feierlicher Form zu beschwören<sup>36</sup> sowie die Urkunde zu unterzeichnen<sup>37</sup> und zu besiegeln.

In der Unterhändlerurkunde verstärkt das Siegel die Unterschrift,

<sup>33</sup> Über die Dauer der Verhandlungen sind unsere Quellen äußerst schweigsam. Die persisch-römischen Verhandlungen, die im Frühjahr 576 einsetzten, waren im Herbst 577 noch nicht beendet (vgl. Stein, *Studien* 69). Sicherlich handelt es sich hier um eine Ausnahme, doch wird man in der Regel für die Verhandlungsdauer mehrere Monate ansetzen müssen. Hinzu kommt, daß bereits für die Reise des persischen Großgesandten von Nisibis-Dara bis Byzanz und Byzanz — Dara-Nisibis eine Zeit von 103 Tagen festgesetzt war (Konstantinos Porphyrogennetos, *De caerimoniis* I 89, 400 Bonn).

<sup>34</sup> Dies spricht gegen die von Curiel 4 vorsichtig geäußerte Vermutung, Yazdān-Friy-Šāpūr sei das Siegel zum Abschluß seines Aufenthaltes in Constantinopolis als Geschenk überreicht worden. Dagegen schließen wir uns der Meinung Curiel's voll an, daß die Gemme von einem römischen Steinschneider hergestellt wurde.

<sup>35</sup> Mitunter kommt es vor, daß die Gesandten der Gegenpartei Zugeständnisse unter dem Vorbehalt machen, daß diese nur Geltung haben, wenn sie von ihrem Herrscher bestätigt würden (vgl. z.B. Menander frg. 39 und 40 = FHG IV 241 ff. u. *Exc. de legat.* 198, 26 ff.). Diese Fälle sind jedoch Ausnahmen und werden sehr vom persönlichen Verhältnis des Gesandten zu seinem Herrscher bedingt.

<sup>36</sup> Menander frg. 11 (= FHG IV 213 u. *Exc. de legat.* 182, 7 ff., zu 561).

<sup>37</sup> Menander frg. 11 (= FHG IV 211-212 u. *Exc. de legat.* 179, 33 ff., zu 561). Vgl. dazu auch Rubin *a.a.O.* 527.

seine Anbringung verfolgt das Ziel, die Echtheit der Urkunde zu beglaubigen<sup>38</sup>.

Daß die Unterhändlerurkunden in der Tat untersiegelt wurden, läßt sich durch weitere Beobachtungen bestätigen. Die Ratifikationsurkunden Chosraus und Justinians erwähnen ausdrücklich, daß die Gesandten, deren Namen angeführt werden, die Unterhändlerurkunden durch ihre Siegel bekräftigten<sup>39</sup>. Zum anderen erfolgte, wie oben gezeigt, zusammen mit der Unterhändlerurkunde auch die Übergabe der nicht besiegelten Übersetzung, was zeigt, daß der Übersetzung des Vertragsinstrumentes keine Rechtskraft zukam. Petros-Menander bezeichnen die Übersetzungen daher auch als Gedächtnisprotokoll<sup>40</sup>.

Notwendigerweise ergibt sich aus diesen Feststellungen — und der Austausch der Unterhändlerurkunden bestätigt dies nachdrücklich — daß beide Parteien getrennt urkundeten. Die römischen Unterhändler unterzeichneten und untersiegelten nur die in griechischer Sprache, die persischen Unterhändler nur die in mittelpersischer Sprache abgefaßte Urkunde.

Für sich allein aber hatte die Unterhändlerurkunde noch keine Rechtskraft, sie bedurfte der Ratifikation durch die Herrscherurkunde<sup>41</sup>. Mit dem formalen Akt des Austausches von Unterhändler- und Herrscherurkunden trat der Vertrag in Kraft.

<sup>38</sup> Natürlich dienten die Siegel sekundär auch als Verschluss der zusammengerollten Urkunden. Zu der Doppelfunktion des Siegels vgl. Wenger, *RE* II A 2, sp. 2393 s.v. *signum*. Wenger *a.a.O.* führt auch aus, »daß Untersiegung als Beglaubigung nicht notwendig Ansetzung des Siegels ganz am Schluß der Urkunde bedeuten muß«. Ein Problem stellen die Dolmetschersiegel dar. Doch wird man berücksichtigen müssen, daß gerade die Dolmetscher eine hohe Verantwortung bei den Verhandlungen zu tragen hatten, ihnen daher eine gewisse Zeugenschaft, wenn auch in untergeordneter Stellung, durchaus zukam. Doch auch ein anderer Gesichtspunkt muß berücksichtigt werden. Bei den Verhandlungen und beim Vertragsabschluss 561 in Dara treten beide Parteien als gleichberechtigt auf. Der Verhandlungsort, obgleich auf römischem Gebiet liegend, an der persisch-römischen Grenze wird als neutraler Platz angesehen (Helm *a.a.O.* 415 ist zu berichtigen). Auch beim Vertragsschluss zeigt sich ein formales Gleichheitsprinzip: 2 Unterzeichner des Vertrages, 8 Signatäre (jeweils 2 Gesandte und 6 Dolmetscher) von jeder Seite. Die Tonbullen vom Tacht-e Suleiman zeigen, daß auf ihnen die Abdrücke zahlreicher verschiedener Typare angebracht waren, wobei sich, wie Göbl zeigen konnte, eine hierarchische Abstufung der am Siegelakt Beteiligten feststellen läßt. Dieser Siegelbrauch, der sich auf Dokumenten, die für den innerpersischen Gebrauch bestimmt waren, feststellen läßt, konnte natürlich auch auf Staatsverträgen beibehalten werden. In diesem Falle könnten die Byzantiner, um das Gleichheitsprinzip nicht zu verletzen, gezwungen gewesen sein, ihre Dolmetscher ebenfalls am Siegelakt zu beteiligen.

<sup>39</sup> Menander frg. 11 (= FHG IV 209 u. *Exc. de legat.* 176, 25 ff.): »...ἐτύπωσαν τὴν εἰρήνην... καὶ ἔγραψα πάντες ἐσφράγισαν«.

<sup>40</sup> Menander frg. 11 (= FHG IV 214 u. *Exc. de legat.* 183, 6 ff.).

<sup>41</sup> Falsch Güterbock *a.a.O.* 101. Auch Classen, P., Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter

Fassen wir die bisherigen Ergebnisse zu einer Zwischenbilanz zusammen. Wir konnten zeigen, daß die römischen Quellen des 6. Jahrhunderts die Würde des persischen Großgesandten kennen. Seine Aufträge und Vollmachten werden in dem Bericht zu den Abschlußverhandlungen zum Friedensvertrag von 561, der zugleich zeigt, daß sie mit denen des römischen Großgesandten übereinstimmen, genau definiert.

Gemeinsam mit dem Großgesandten des 6. Jahrhunderts hat Yazdān-Friy-Šāpūr die Würde und ebenso wie dieser führt er auch das Siegel. Doch angesichts des zeitlichen Abstandes, der Isdigusnas von Yazdān-Friy-Šāpūr trennt, wird man fragen müssen, ob es sich bei ihm um die gleiche Würde handelt.

Hierzu gibt der im allgemeinen zuverlässige Menander einen wichtigen Hinweis, denn er sagt, daß der Austausch von Groß- und Kleingesandten zwischen dem Imperium und dem sassanidischen Reiche zu seiner Zeit schon ein älterer Brauch sei<sup>42</sup>.

Dies wird denn auch durch andere Nachrichten, die leider nicht so genau und ausführlich wie der Bericht des Petros-Menander zu 561 sind, bestätigt, denn sie zeigen uns, daß Aufträge und Vollmachten der Großgesandten bei den verschiedenen Vertragsabschlüssen denen von 561 im wesentlichen entsprechen<sup>43</sup>.

Unsere Quellen zeigen aber auch, daß das reine Unterhändlerabkommen, abgeschlossen am neutralen Ort, wie es 561 praktiziert

(Neubearbeitung der unter dem Titel: Kaiserreskript und Königsurkunde. Studien zum römisch-germanischen Kontinuitätsproblem, in *Archiv f. Diplomatik* 1 (1955) 1-87 u. 2 (1956) 1-115 erschienenen Arbeit), Saloniki 1977 (= *BYZANTINA KEIMENA KAI MELETAI*, Bd. 15) 237 mit Anm. 37 beachtet zu wenig das rechtliche Verhältnis zwischen Unterhändlerurkunde und der Ratifikationsurkunde des Herrschers. So kommt er auch zu der irrigen Ansicht, daß »der Perserfriede nur vom Magister officiorum versiegelt wurde«. (Daß auch die Ratifikationsurkunden der beiden Herrscher *besiegelt* waren, zeigen wir in unserer in Anm. 12 genannten Arbeit). Auch in einem zweiten Punkt ist Classen zu berichtigen. Die Unterhändlerurkunde mit ihrer Übersetzung in die Sprache des Vertragspartners bringt er mit den privaten Doppel-Urkunden in Verbindung. Hier handelt es sich jedoch um das früheste bekannte Zeugnis, 561, der Vertragsurkunde mit ihrer Übersetzung in der Sprache des Vertragspartners. (Für das Auslandsschreiben läßt sich die Beigabe einer Übersetzung, wie Dölger-Karayannopoulos 90, hier das Prinzip, sich nur auf Originale oder kopiale Überlieferung zu beschränken, durchbrechend, zeigen, erstmals seit 938 sicher belegen). Im Gegensatz zum späteren Brauch ist aber die Vertragsurkunde nicht in den Chrysobullos Logos inseriert (vgl. Dölger-Karayannopoulos 96 ff.) sondern bildet mit der Herrscherurkunde eine, formal getrennte, Einheit (dazu ausführlich in unserer Arbeit).

<sup>42</sup> Menander frg. 41 (= FHG IV 242 u. *Exc. de legat.* 200, 18 ff.).

<sup>43</sup> Vgl. Procop, *bell. Pers.* I 22, 1-19 u. Joh. Malalas 477 ff. Bonn (zum sog. »Ewigen Frieden« von 532); Procop, *bell. Pers.* I 11, 24-26 (Friedensverhandlungen 524/27); Procop, *bell. Pers.* I 9, 24 (7 jähriger Waffenstillstand von 505); Procop, *bell. Pers.* I 2, 12-13 u. 15 sowie Nöldeke, *Tabari* 116 (Friede von 442).

wurde, nicht das einzige Verfahren war, dessen sich das Imperium und das sassanidische Reich bei ihren vertraglichen Abkommen bediente. Denn zwischen den beiden Großmächten wurden auch Verträge geschlossen, für die die Abschlußhandlungen auf römischem Gebiet direkt mit dem Kaiser und auf persischem Gebiet direkt mit dem Großkönig stattfanden. Erinnerung sei hier an die Verträge der Jahre 551, 532, 422, 363 und 298<sup>44</sup>.

Dieses zweite Verfahren kam auch zur Anwendung, als Yazdān-Friy-Šāpūr, dem wir uns nach den längeren, aber notwendigen Ausführungen wieder zuwenden wollen, im Jahre 384 zu Verhandlungen und zum Vertragsabschluß nach Constantinopolis reiste<sup>45</sup>.

Doch bevor wir uns den Verhandlungen von 384 zuwenden, sei etwas zur Person des Yazdān-Friy-Šāpūr gesagt. Daß hier keine Biographie des Mannes geschrieben werden kann, ist selbstverständlich, denn seine Siegelgemme ist das einzige Zeugnis, das wir über ihn besitzen. Aber seine soziale Herkunft läßt sich näher bestimmen. Soweit uns die persischen Großgesandten namentlich genannt werden, läßt sich erkennen, daß sie alle aus hohem und höchstem Adel stammen.

Der Unterhändler von 363 war ein Sūrēn<sup>46</sup>, der von 422 und 442 Mihr-Narsē<sup>47</sup>, der von 524/527 Siyāvūsh<sup>48</sup>, die späteren Verhandlungen führte Isdigusnas aus der Familie der Zik. Neben den Großgesandten finden wir weitere Angehörige des Hochadels an den Gesandtschaften beteiligt, so 524/527 Mebodh aus der Familie der Sūrēn<sup>49</sup> und 561 wieder einen Sūrēn.

Die hochadelige Abkunft der persischen Großgesandten setzt auch Chosrau voraus, wenn er dem Caesar Tiberius brieflich verspricht, zu den Friedensverhandlungen Dignitäre aus dem Kreise seiner Verwandten zu entsenden<sup>50</sup>.

Dieser sozialen Schicht, die neben und mit dem Großkönig die

<sup>44</sup> Vgl. Procop, *bell. Goth.* IV 15, 1-13 u. 17, 9 (zu 551); (zu 532 vgl. Anm. 43); Sidonius Apollinaris *carm.* II 75-88 u. Nöldeke *Tabari* 108 (zu 422); Ammianus Marcellinus XXV 7, 5-13 u. Zosimus III 31, 1-2 (zu 363) sowie Petros Patricius frg. 14 (= FHG IV 189 u. *Exc. de legat.* 3, 22 ff.) (zu 298).

<sup>45</sup> Curjel-Gignoux 44-45 nennen die Fürsten, mit denen Yazdān-Friy-Šāpūr im fraglichen Zeitraum hätte verhandeln können. Ihren Ausführungen, daß nur der Kaiser der einzig mögliche Verhandlungspartner des persischen Großgesandten sein könne, stimmen wir voll zu.

<sup>46</sup> Ammianus Marcellinus XXV 7, 5.

<sup>47</sup> Nöldeke *Tabari* 108 u. 116. Vgl. zur Familie Altheim, F.-Stiehl, R., *Finanzgeschichte der Spätantike*, Frankfurt 1957, 18 ff. u. 25 ff.

<sup>48</sup> Procop, *bell. Pers.* I 11, 25.

<sup>49</sup> Procop, *bell. Pers.* I 11, 25.

<sup>50</sup> Menander frg. 41 (= FHG IV 244 u. *Exc. de legat.* 203, 25 ff.).

politischen Geschehnisse im sassanidischen Reiche bestimmte, dürfte daher auch Yazdān-Friy-Šāpūr angehört haben<sup>51</sup>.

Zum Jahre 384 melden die Quellen die Ankunft einer persischen Gesandtschaft in Constantinopolis<sup>52</sup>, die, wie wir jetzt durch die Siegelgemme aus dem Cabinet des Médailles wissen, unter der Leitung des Großgesandten Yazdān-Friy-Šāpūr stand. Die Gesandten überbrachten Kaiser Theodosius reiche Geschenke, wie Seide, Edelsteine und exotische Tiere<sup>53</sup>.

Die Gesandtschaft hatte aber nicht nur den Auftrag, Kaiser Theodosius den Herrschaftsantritt Šāpūrs III. anzuzeigen<sup>54</sup>, sondern sie sollte auch Friedensverhandlungen mit dem Kaiser führen.

Unsere Quellen lassen den Wunsch nach Friedensverhandlungen einseitig von den Persern ausgehen<sup>55</sup>. Trotz der ersichtlich römischen Färbung dieser Nachricht wird sie ein Körnchen Wahrheit enthalten, denn nach dem Tode Šāpūrs II. beunruhigten innere Streitigkeiten das sassanidische Reich. Gegen die Ansprüche von Šāpūrs gleichnamigen Sohn konnte sich Ardašīr, der Schwager des mächtigen Großkönigs, unterstützt von Teilen des Adels, durchsetzen und sich des Thrones bemächtigen. Doch seine Herrschaft stand auf schwachen Füßen, bereits 383 stürzte Šāpūr seinen Onkel.

Angesichts der innenpolitischen Situation im Imperium — im Westen regierte seit Ende 383 mit Maximus ein Usurpator — dürfte auch Theodosius an einem baldigen Abkommen mit Persien, welches Ruhe und Sicherheit an der Ostgrenze des Reiches garantierte, interessiert gewesen sein.

Den eigentlichen Hintergrund der persisch-römischen Verhandlungen zeigen uns die armenischen Quellen auf. Nach Faustus von Buzantia kam es in Armenien zu Unstimmigkeiten zwischen König Arsaces und den Großen des Landes. Mehrere Satrapen trennten sich vom König und suchten Unterstützung bei den Persern. Von

<sup>51</sup> Die von Curiel-Gignoux 44 geäußerte Vermutung, die auf der Gemme dargestellte »princesse sasanide« könne die Ehefrau Yazdān-Friy-Šāpūrs gewesen sein, findet hier eine Bestätigung.

<sup>52</sup> Cons. Const. a. 384, 1 u. *Chron. Paschale* a. 384. Zu den Quellen vgl. Curiel-Gignoux 48-49 Excursus B.

<sup>53</sup> *Paneg. Lat.* XII (II) 22, 5.

<sup>54</sup> So Güterbock, K., Römisch-Armenien und die römischen Satrapien im vierten bis sechsten Jahrhundert; eine rechtsgeschichtliche Studie, in *Festgabe d. jurist. Fakultät zu Königsberg für J. Th. Schirmer*, Königsberg 1900, 12 und Baynes, N. H., Rome and Armenia in the Fourth Century, in *The English Historical Review* 25 (1910) 642, doch vgl. dagegen Nöldeke, Th., Geschichte des Reichs der Sāsāniden, in Ders., *Aufsätze zur persischen Geschichte*, Leipzig 1887, 102 und besonders Doise, J., Le partage de l'Arménie sous Théodose I<sup>er</sup>, in *Revue des Études anciennes* 47 (1945) 276.

<sup>55</sup> *Paneg. Lat.* XII (II) 22, 4; Marcellinus comes, *chron. a.* 384, 1 u. Socrates, *hist. eccl.* V 12.

Šāpūr III. forderten sie die Einsetzung eines anderen Königs aus dem Geschlecht der Arsaciden.

Šāpūr entsandte daraufhin den Arsacidenprinzen Chosrau, den er zuvor mit seiner Schwester vermählt hatte, mit einer starken Armee nach Armenien. Welche Rolle Šāpūr Chosrau zugeordnet hatte, zeigt die Tatsache, daß ein persischer Adelige aus der Familie Zik in Armenien die Regentschaft übernehmen sollte<sup>56</sup>.

Arsaces floh auf römisches Gebiet und suchte Unterstützung bei Kaiser Theodosius. Das persische Heer war bereits bis in die Provinz Ararat vorgedrungen, als die römischen Truppen endlich eingriffen. Doch kam es nicht zum Kampf. Sofort wurde ein Waffenstillstand abgeschlossen und die beiden Großmächte eröffneten die Verhandlungen mit dem Ziel, Armenien unter sich aufzuteilen<sup>57</sup>.

Für die Teilung Armeniens gibt Faustus folgende Begründung: Schwächung des zwischen Persien und Imperium befindlichen reichen und mächtigen Königreiches, damit es den beiden Mächten nie wieder gefährlich werden könne<sup>58</sup>.

Diese Begründung scheint uns jedoch zu sehr aus armenischer Sicht gegeben zu sein und dürfte kaum die Absichten des Theodosius oder Šāpūrs richtig wiedergeben.

Seit einem Jahrhundert war das strategisch wichtige Armenien das ständige Streitobjekt zwischen dem Imperium und Persien. Beide Mächte waren stets bestrebt, den armenischen König als Verbündeten auf ihrer Seite zu haben. Während dieses Zeitraumes zielte die römische Politik immer darauf ab, das territoriale und herrschaftliche Gefüge Armeniens zu wahren. Selbst nach Diocletians Sieg über die Perser nutzte Rom im Jahre 298 nicht die Gunst der Stunde, um Armenien in das Reichsgebiet einzugliedern, sondern ließ sich nur von Persien vertraglich die Suzeränität über das armenische Königreich garantieren<sup>59</sup>.

Wie der Bericht des Faustus klar zeigt, war jetzt ein Großteil Armeniens von den persischen Truppen besetzt worden und Šāpūr hatte mit Chosrau einen neuen König in Armenien eingesetzt.

<sup>56</sup> Faustus von Buzantia VI 1 (= FHG V 2, 307).

<sup>57</sup> Faustus von Buzantia VI 1 (= FHG V 2, 307): »...les envoyés et les ambassadeurs des souverains des Grecs et des Perses entamèrent des négociations, à la suite desquelles il fut décidé qu'on partagerait entre eux l'Arménie...«.

<sup>58</sup> Faustus von Buzantia VI 1 (= FHG V 2, 307).

<sup>59</sup> Petros Patricius frg. 14 (= FHG IV 189 u. *Exc. de legat.* 3, 22 ff.). Vgl. dazu Ensslin, W., *Zur Ostpolitik des Kaisers Diokletian*, München 1942 (= Sb. d. Bayer. Ak. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. Heft 1) 45-52 und Seston, W., *Dioclétien et la Tétrarchie*, Bd. 1: *Guerres et réformes* (284-300), Paris 1946 (= Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, Bd. 162) 172-176.

Chosraus Herrschaftsanspruch betraf das gesamte armenische Territorium, nicht nur den Teil, der von den persischen Truppen kontrolliert wurde. Und der neue König konnte seinen Herrschaftsanspruch in zweifacher Hinsicht begründen: Zum einen stammte er aus dem armenischen Königshaus und zum anderen wurde er im Gegensatz zu Arsaces vom Großteil des armenischen Adels anerkannt und unterstützt. Theodosius mußte daher, wollte er seinen Schützling Arsaces wieder auf den armenischen Thron bringen, mit dem Widerstand der Perser und der armenischen Großen rechnen.

Beachtet man weiter, daß Theodosius mit Rücksicht auf die innenpolitische Situation — der Bürgerkrieg mit Maximus war nur eine Frage der Zeit — einen Krieg mit Persien vermeiden mußte, so dürfte die Verhandlungsposition der römischen Unterhändler alles andere als leicht gewesen sein.

Mit der Gegengesandtschaft betraute Kaiser Theodosius den Sporacius<sup>60</sup>. An dieser Gesandtschaftsreise dürfte auch der junge Stilicho teilgenommen haben<sup>61</sup>.

Claudian spricht davon, daß der Vertrag während der Gesandtschaftsreise Stilichos abgeschlossen wurde, denn er läßt seinen Helden bei der feierlichen Eidhandlung des sassanidischen Königs am heiligen Feuer anwesend sein<sup>62</sup>.

Inwieweit Claudians Angaben in allen Einzelheiten zutreffen, sei dahingestellt. Aber daß sein Bericht nicht allein auf seiner Phantasie beruht, läßt sich aus den Quellen der Gegenseite ersehen. So spricht Claudian davon, daß Stilicho bei seinem Aufenthalt am sassanidischen Hofe die Perser bei der Jagd übertraf<sup>63</sup>. Das Šāhnāme des Firdōsi überliefert das Zeremoniell, welches am sassanidischen Hofe beim Empfang des Gesandten beachtet wurde. Und hier erfahren wir, daß die sassanidischen Könige zu Ehren des Gesandten große Jagden veranstalteten, an denen der Gast teilnahm<sup>64</sup>.

<sup>60</sup> Joh. Lydos, *De mag.* III 53: »ὥστε Σποράκιον τὸν πρῶτον ὑπὸ Θεοδοσίου τοῦ μείζονος ἐκπεμφθῆναι διαλεχθησόμενον Πέρσαις...«.

<sup>61</sup> Claudian, *carm.* XXI 51-53: »Vix primaevus eras (sc. Stilicho), pacis cum mitteris auctor Assyriae; tanta foedus cum gente ferire commissum iuveni«.

<sup>62</sup> Claudian *carm.* XXI 58-63: »turis odoratae cumulis et messe Sabaea pacem conciliant arae; penetralibus ignem sacratum rapuere adytis rituque iuencos Chaldaeo stravere magi. rex ipse micantem inclinat dextra pateram secretaque Beli et vaga testatur volventem sidera Mithram«.

<sup>63</sup> Claudian *carm.* XXI 64-68: »si quando sociis tecum venatibus ibant, quis Stilichone prior ferro penetrare leones cominus aut longe virgatas figere tigres? flectenti faciles cessit tibi Medus habenas; torquebas refugum Parthis mirantibus arcum«.

<sup>64</sup> Firdōsi (Bd. 5, 367 Mohl): »...il (der König) l'emmenait avec lui à de grandes chasses, pour lesquelles il réunissait une escorte innombrable...« Firdōsi überliefert das sassanidische Zeremoniell für die Zeit Ardaširs I., doch geht aus anderen Nachrichten, nicht

Und Claudian wird auch, wie sich zeigen läßt, durch Johannes Lydos bestätigt. Johannes Lydos deutet die Schwierigkeiten bei der Verhandlung an, wenn er die kluge Verhandlungsführung des Sporacius lobt, dabei aber auch erwähnt, daß die Macht des von ihm mitgeführten Geldes eine Rolle bei den Unterhandlungen spielte<sup>65</sup>.

Welche Bedeutung dieser Nachricht zukommt, wird erst ersichtlich, wenn man die Quellen zu den verschiedensten Vertragsabschlüssen zwischen Imperium und dem sassanidischen Reiche, die eine römische Zahlungsverpflichtung enthalten, vergleichend heranzieht. Wir zitieren ein Beispiel zum Frieden von 532.

Procop berichtet, daß die römischen Gesandten, weil sie den Friedensvertrag mit Chosrau fest abschließen wollten, die von den Persern geforderte Geldsumme mitsichführten<sup>66</sup>.

Was wir hier von Procop zum Friedensvertrag von 532 erfahren, ist kein Einzelfall. Die sofortige Zahlung entweder der Gesamtsumme oder zumindest der ersten Jahresrate war die unabdingbare Voraussetzung der Perser für den Vertragsabschluß<sup>67</sup>.

Die Nachricht des Johannes Lydos ist daher ein sicheres Indiz dafür, daß der Vertrag im Jahre 384 abgeschlossen wurde und daß er eine römische Zahlungsverpflichtung enthielt<sup>68</sup>.

Nunmehr läßt sich auch der Ablauf der Verhandlungen des Jahres 384 bis zum Vertragsabschluß erkennen. Die persische Gesandtschaft unter der Leitung Yazdān-Friy-Šāpūr leitete in Constantinopoli die Verhandlungen ein. Gegenstand der Verhandlungen war die armenische Frage<sup>69</sup>. Die Abschlußverhandlungen führten Sporacius und Stilicho in Persien.

Das Verhandlungsergebnis wird man durchaus als einen Erfolg der römischen Diplomaten bezeichnen können, denn sie erreichten,

zuletzt aus römischen, hervor, daß diese Vorschriften im wesentlichen während der gesamten sassanidischen Zeit beigehalten wurden.

<sup>65</sup> Joh. Lydos, *De mag.* III 53: »(Sporacius) ὁ δὲ δυνάμει τε χρημάτων καὶ συνέσει λόγων ἐγγὺς ἐπειθε Πέρσαις, Ῥωμαίων ὡσπερ χαρίζομένων αὐτοῖς, ὑπο(φόρων) Ῥωμαίων ἡσυχάζειν καὶ φίλους εἶναι...«.

<sup>66</sup> Procop, *bell. Pers.* I 22, 10: »... καὶ, ἐπεὶ τὴν εἰρήνην βεβαιοῦν ἔμελλον, τὰ χρήματα οἱ πρέσβεις ἐνταῦθα ἐκόμιζον«.

<sup>67</sup> Die im Friedensvertrag von 561 festgesetzte Summe für die ersten 7 Jahre wurde noch während die Gesandten in Dara versammelt waren von den Römern bar ausgezahlt (Menander frg. 11 = FHG IV 214 u. *Exc. de legat.* 183, 10 ff.). Zum Abschluß des 1 jährigen Waffenstillstandes von 574 überbrachte der römische Gesandte Zacharias 45 000 Nomismata (Menander frg. 38 = FHG IV 240 u. *Exc. de legat.* 198, 12 ff.). Beim Abschluß des 3 jährigen Waffenstillstandes von 575 führten die römischen Gesandten die von den Persern geforderte Geldsumme für das 1 Jahr mit sich (Menander frg. 40 = FHG IV 241 u. *Exc. de legat.* 199, 17 ff.).

<sup>68</sup> Auch Nöldeke *Tabari* 108 deutet darauf hin, daß die römische Zahlungsverpflichtung von 422 eine Erneuerung einer früheren, d.h. der von 384 ist.

<sup>69</sup> So bereits richtig von Doise 276 herausgestellt.

daß Arsaces als König in Armenien wieder eingesetzt wurde. Dieses Zugeständnis aber wurde von den Persern mit Geld abgekauft, ein Mittel, dessen sich die römische Diplomatie auch in der lazischen Frage bei den Verhandlungen von 561 bediente.

Theodosius mußte allerdings in Kauf nehmen, daß das armenische Königreich, vor 384 allein der römischen Suzeränität unterstehend, geteilt wurde. In dem Teilungsprozeß wurden Chosrau vier Fünftel des ursprünglichen armenischen Territoriums als Herrschaftsgebiet zugewiesen, während sich Arsaces mit dem Rest begnügen mußte<sup>70</sup>.

Aus dem Teilungsakt waren also zwei Königreiche Armenien hervorgegangen, ein größeres unter Chosrau, welches der Oberhoheit Persiens unterstand und ein kleineres unter Arsaces, welches der römischen Suzeränität unterstand<sup>71</sup>.

Trotz der starken Abhängigkeit von den beiden Vertragsmächten waren die beiden Armenien rechtlich selbständige Staatsgebilde, ein Punkt, der von der Forschung nicht hinreichend beachtet wurde<sup>72</sup>.

Im Sommer 389 erschien erneut eine persische Gesandtschaft im Imperium und suchte Theodosius in Rom auf<sup>73</sup>. Auf Grund dieser Nachricht hat Doise angenommen, daß sich die Verhandlungen über einen längeren Zeitraum hinzogen und daß die persische Gesandtschaft den Auftrag hatte, Theodosius sowohl den Herrschaftsantritt des neuen persischen Königs, Bahräms IV. (388-399), anzuzeigen als auch den römisch-persischen Vertrag über die Teilung Armeniens zu ratifizieren<sup>74</sup>.

Läßt sich aber zeigen, daß der Vertrag bereits 384 fest abgeschlossen wurde, so muß diese Gesandtschaft einen anderen Auftrag gehabt haben, als von Doise angenommen.

Den Grund für die persische Gesandtschaft erfahren wir denn wieder aus armenischen Quellen. Zwischen den beiden armenischen Königen

<sup>70</sup> Procop, *De aedif.* II 1 u. Faustus von Buzantia VI 1 (= FHG V 2, 307). Die Grenze zwischen den beiden armenischen Territorien verlief etwa in gerader Linie von Theodosiopolis (Erzurum) im Norden nach Amida (Diyarbakir) im Süden. Vgl. dazu Honigmann, E., *Die Ostgrenze des byzantinischen Reiches von 363 bis 1071 nach griechischen, arabischen, syrischen und armenischen Quellen*, Brüssel 1935 (= Corpus Bruxellense Historiae Byzantiae, Bd. 3) 163 u. Der Nersessian, S., *Armenia and the Byzantine Empire. A Brief Study of Armenian Art and Civilisation*, Cambridge Mass. 1947, 6.

<sup>71</sup> Faustus von Buzantia VI 1 (= FHG V 2, 307): »... ils divisèrent l'Arménie en deux parties: sur la partie appartenant à la Perse régnait le roi Chosroès, sur celle des Grecs régnait le roi Arsachag«.

<sup>72</sup> Neben der in Anm. 54 genannten Literatur vgl. Asdourian, P., *Die politischen Beziehungen zwischen Armenien und Rom von 190 v. bis 428 n. Chr.*, Venedig 1911, 165-167 u. Piganiol, A., *L'Empire chrétien (325-395)*, Paris <sup>2</sup>1972, 276. Anders Stein, *Bas-Empire* 1, 205-206, dessen Auffassung in vielen Punkten mit der von uns vorgetragenen übereinstimmt.

<sup>73</sup> Claudian *carm.* XXVIII 69-72.

<sup>74</sup> Doise 277, dort auch die ältere Literatur verzeichnet.

war es zu Streitigkeiten gekommen, Arsaces wurde im Kampf verwundet und starb<sup>75</sup>. Seit ca. 386 herrschte in Römisch-Armenien also kein König mehr. Dagegen wissen wir, daß nach dem Tode des Arsaces dessen Herrschaftsgebiet zunächst einem römischen *dux*, später einem *comes Armeniae* unterstand<sup>76</sup>. Mit anderen Worten: Arsaces ehemaliges Herrschaftsgebiet war nach dessen Tode in das Imperium eingegliedert worden.

Nach Procopius war der Eingliederung des römischen Armeniens ein Abkommen zwischen Theodosius und Arsaces vorausgegangen. Denn er sagt, daß Arsaces freiwillig zu Gunsten des Kaisers auf seine Herrschaftsrechte in Armenien unter der Bedingung, daß die Einwohner seines Territoriums unter der römischen Herrschaft in Freiheit leben und keine Steuern zahlen sollten, verzichtet habe<sup>77</sup>.

Geht man davon aus, daß die zwischen Theodosius und Šāpūr getroffene vertragliche Regelung gerade die territoriale und politische Selbständigkeit der aus dem Teilungsprozeß hervorgegangenen beiden Königreiche Armenien garantieren sollte, so muß das Vorgehen des Theodosius als eigenmächtige Auslegung des Vertragstextes, ja als Vertragsbruch bezeichnet werden.

Die Sassaniden dokumentierten jedenfalls, daß sie an dem Abkommen von 384 festhielten, indem sie die »Selbständigkeit« des unter ihrer Oberhoheit stehenden Armeniens nicht antasteten. Noch bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts herrschten in Persarmenien Könige aus dem Hause der Arsaciden.

Daß Persien die von Theodosius durchgeführte Eingliederung des römischen Armeniens doch anerkannte, wird nicht zuletzt dadurch zu begründen sein, daß der Kaiser 388 die Situation im Innern des Imperiums zu seinen Gunsten wandeln konnte. Aus dem Bürgerkrieg mit Maximus war er als Sieger hervorgegangen und durch die Übernahme westlicher Eliteeinheiten in das östliche Reichsheer war die Schlagkraft seiner Truppen erheblich verstärkt worden<sup>78</sup>.

Im Jahre 389, so läßt sich mit einiger Sicherheit vermuten, wurde ein zweiter Vertrag mit Persien geschlossen, in dem Bahrām IV. die Eingliederung von Arsaces' ehemaligem Herrschaftsgebiet in das Imperium anerkannte und Theodosius die Oberhoheit Persiens über das noch bestehende Königreich Armenien bestätigte.

<sup>75</sup> Vgl. Asdourian 167.

<sup>76</sup> Der *dux Armeniae* genannt in der *Not. Dign. Or. I 50*. Zum *comes Armeniae* vgl. Grosse, R., *Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung*, Berlin 1920, 164.

<sup>77</sup> Procop, *bell. Pers.* II 3, 35.

<sup>78</sup> Vgl. dazu jetzt grundlegend Hoffmann, D., *Das spätrömische Bewegungsheer und die Notitia Dignitatum*, Bd. 1, Düsseldorf 1969 (= *Epigraphische Studien*, Bd. 7/1) 481-487.

Yazdān-Friy-Šāpūr's Siegelgemme war der Ausgangspunkt unserer Betrachtungen. Sie führte uns in den Bereich der sassanidischen Außenpolitik, genauer in den Bereich der persisch-römischen Beziehungen. Aus den römischen Quellen konnten wir zeigen, daß man in Byzanz die Würde des persischen Großgesandten sowie dessen Aufträge und Vollmachten kannte. Die beiden Großmächte bedienten sich des Großgesandten von der Mitte des 4. bis zum Ende des sassanidischen Reiches beim Abschluß der Staatsverträge.

Aus den römischen Quellen konnten wir auch die Funktion des Gesandtensiegels aufzeigen, welches sowohl als Untersiegel wie als Verschlusssiegel Verwendung finden konnte.

Zum Abschluß behandelten wir das von Yazdān-Friy-Šāpūr in Constantinopel eingeleitete Rechtsgeschäft, welches auf persischem Territorium durch Sporacius und Stilicho 384 abgeschlossen wurde.

#### RÉSUMÉ

Le Cabinet des Médailles à Paris possède une intaille sasanide de l'époque de Šāpūr III, avec l'inscription «Yazdān-Friy-Šāpūr, très-haut ambassadeur de Šāpūr Roi des rois, fils de Šāpūr». A partir de sources romaines, qui mentionnent le très-haut ambassadeur comme μέγας πρεσβευτής Περσῶν, il est possible de déterminer plus en détail la mission et les pouvoirs du porteur de ce sceau. L'utilisation de ce sceau d'ambassadeur est aussi mentionnée dans les sources romaines. Lors de la signature de traités, l'ambassadeur se servait de ce sceau comme d'un sceau corroboratif, car il confirmait sa signature. En même temps il servait à l'ambassadeur comme sceau de fermeture lorsqu'il voulait informer son souverain par écrit de l'état des pourparlers.

La deuxième partie de l'article traite l'action juridique, que Yazdān-Friy-Šāpūr entama en 384 à Constantinople et qui fut conclue la même année à Ctésiphon : le partage de l'Arménie en deux royaumes dépendant chacun d'un des signataires. Un deuxième traité, conclu en 389, confirma l'incorporation de l'Arménie romaine dans l'Empire romain et la suzeraineté des Sasanides sur le royaume perso-arménien, qui persista encore jusqu'au V<sup>e</sup> siècle, comme royaume «indépendant».